

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Vorbemerkung	3
1. Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts	4
2. Persönlicher Anwendungsbereich	6
2.1 Untere Grenze der Strafbarkeit	6
2.2 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht	7
2.2.1 Gegenwärtige Rechtslage und Reformbedarf	7
2.2.2 Sondervorschriften für Heranwachsende	9
2.3 Einbeziehung der 21-24-Jährigen („Jungerwachsene“)	10
3. Sachlicher Anwendungsbereich	11
4. Grundsätze des Jugendstrafverfahrens	12
4.1 Grundsatz der Beteiligung	13
4.2 Grundsatz der Subsidiarität	14
4.3 Vorrang der außergerichtlichen Konfliktregelung	14
4.4 Grundsatz der Nichtschlechterstellung	15
4.5 Grundsatz der Kompensation	17
4.6 Grundsatz der Beschleunigung	17
4.7 Grundsatz der Fachlichkeit	19
5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit	21
6. Materielle Entkriminalisierung geringfügiger Delikte	23
7. Förderung konfliktregelnder Verfahren	25
8. Qualifikation und Fortbildung der Verfahrensbeteiligten	27
8.1 Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	27
8.2 Mitarbeiter der Jugendhilfe	28
8.3 Polizei	29
8.4 Jugendbewährungshilfe	29
8.5 Vollzugsbedienstete	30
8.6 Schaffung geeigneter Fortbildungsstrukturen durch eine Jugendakademie	30
9. Stellung und Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren	31

9.1 Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren	33
9.1.1 Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe	33
9.1.2 Fachlichkeit	34
9.1.3 Beratungsfunktion und Betreuungsverhältnis, Zeugnisverweigerungsrecht	34
9.2 Wechselseitige Information, Auskunftsanspruch und Verpflichtung zur Zusammenarbeit	37
9.3 Die Jugendhilfe in (U-) Haftsachen	38
9.4 Die Jugendhilfe in der Hauptverhandlung	39
9.5 Die Ausführung ambulanter Maßnahmen	41
9.6 Bewährung, Vollzug, Entlassung, Beseitigung des Strafmakels	42
9.7 Anpassung der Aufgabenzuweisung	43
9.8 Datenschutz	44
9.9 Finanzierung von Jugendhilfeleistungen	45
10. Verteidigung in Jugendstrafverfahren	46
11. Nicht-Öffentlichkeit und Schutz des Persönlichkeitsrechts	50
12. Vorrang informeller Verfahrenserledigung, Diversion	52
12.1 Verfahrenseinstellung bei eingeleiteten oder durchgeführten Jugendhilfeleistungen	52
12.2 Verfahrenseinstellung im Hauptverfahren	53
12.3 Diversion durch Polizei und Jugendamt	53
13. Die Stellung des Verletzten im Verfahren	55
13.1 Stärkung der Informations- und Mitwirkungsrechte von Opfern im Verfahren	57
13.2 Unzulässigkeit der Nebenklage in Verfahren gegen Jugendliche	58
13.3 Privatklage	59
13.4 Adhäsionsverfahren	59
13.5 Transparente Vermittlung von Einstellungsentscheidungen; Hilfeangebote	60
14. Reformbedürftigkeit des Rechtsfolgensystems	61
15. Aufgabe der Zweispurigkeit	63
16. Verbindung verschiedener Rechtsfolgen	64
17. Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen für 14- und 15-Jährige	65
18. Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen in einem reformierten System	67
18.1 Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung	68
18.2 Schadenswiedergutmachung	69
18.3 Ambulante Maßnahmen	69

2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission - Abschlussbericht	DVJJ
18.3.1 Ambulante unterstützende Maßnahmen	71
18.3.2 Therapeutisch-medizinische Maßnahmen	72
18.3.3 Ambulante ahndende Maßnahmen	73
18.3.4 Laufzeit, Änderung von Weisungen	76
18.3.5 Erzwingbarkeit ambulanter Maßnahmen und Ersatzarrest	77
18.3.6 Vollstreckungsverjährung	79
18.4 Entziehung der Fahrerlaubnis	79
18.5 Jugendarrest	81
18.5.1 Zur grundsätzlichen Kritik am Jugendarrest	81
18.5.2 Reform des Jugendarrests	82
18.6 Jugendstrafe	86
18.6.1 Entwicklung bei der Verhängung der Jugendstrafe	86
18.6.2 Voraussetzungen der Jugendstrafe	88
18.6.3 Jugendstrafvollzugsgesetz	88
18.6.4 Geschlossene Unterbringung	89
18.6.5 Dauer der Jugendstrafe	90
18.7 Aussetzung der Verhängung und Vollstreckung von Jugendstrafe	92
18.7.1 Bewährung vor der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	92
18.7.2 Strafaussetzung zur Bewährung bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe	93
18.7.3 „Vorbewährung“ bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe	96
18.7.4 Strafaussetzung zur Bewährung	98
18.7.5 Widerruf der Strafaussetzung	101
18.8 Unterbringung	102
19. Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung	105
19.1 Untersuchungshaftvermeidung	106
19.2 Verhältnismäßigkeit	106
19.3 Verbot der Verhängung von Untersuchungshaft gegen 14- und 15-Jährige	107
Literaturverzeichnis	109
Mitglieder der Kommission	127

Vorwort

Die Jugend ist besser als ihr Ruf. Andererseits fühlen sich Jugendliche mit einem geringeren Bildungsniveau benachteiligt. Unter ihnen neigt eine Gruppe sogenannter „robuster Materialisten“ zu Aggressivität gegenüber sozial Schwächeren – so lauten zentrale Aussagen der Shell-Studie 2002, die zeitgleich mit dem Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ erschienen ist. Diese Aspekte sind auch bei den Hintergründen und Entstehungszusammenhängen von strafbaren Verhaltensweisen Jugendlicher und Heranwachsender zu berücksichtigen, wenn es darum geht, auf Jugendkriminalität differenziert und flexibel zu reagieren, ohne verbleibende Chancen eines ohnehin schon belasteten Erwachsenwerdens zu verbauen und junge Menschen als kriminell abzustempeln und auszugrenzen.

„Niemand wird kriminell geboren. Faire Chancen für junge Menschen!“ – unter diesem Motto wirbt der Henry-Maske-Fonds bei der DVJJ für einen Perspektivenwechsel weg von der Störerperspektive und hin zu einer neuen Kultur im Umgang und in der Zusammenarbeit mit unserer Jugend. Zu dieser Kultur jugendlicher Partizipation gehört dann auch, wie es in der Magdeburger Initiative 1999 heisst, „keinen Jugendlichen, so problembehaftet er immer sein mag, als Bodensatz der Gesellschaft, gleichsam als deren Restrisiko zu betrachten und zu behandeln“.

Hierin waren sich – bei im übrigen durchaus kontroversen Positionen – alle dreißig (vom Geschäftsführenden Ausschuss der DVJJ gewählten) Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Berufssparten und Wissenschaftsdisziplinen der Jugendkriminalrechtspflege einig und insoweit hatten wir neben der finanziellen Unterstützung, für die hier nochmals ausdrücklich gedankt sei, sicher auch die ideelle durch das Bundesjustizministerium und das Bundesjugendministerium. Das Konzept der DVJJ für ein reformiertes Jugendstrafrecht knüpft an die kriminalpolitische Zielsetzung des geltenden 1. JGG-Änderungsgesetzes 1990 an, greift die Vorschläge der 1. Jugendstrafrechtsreformkommission und die auf dem Regensburger Jugendgerichtstag 1992 verabschiedeten Ergebnisse auf und entwickelt sie unter Berücksichtigung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit 1985 behutsam fort.

Die von der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission erarbeiteten Reformvorschläge führen in einigen grundsätzlichen Fragen eine Neuorientierung herbei. Sie sind insbesondere darauf angelegt, die Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts zu präzisieren, den Erkenntnissen moderner kriminologischer, sozialwis-

senschaftlicher und pädagogischer Forschung anzupassen und ein praxisbezogenes, zeitgemäßes, an den Bedürfnissen der jungen Menschen orientiertes Reaktionssystem zu schaffen. Die Vorschläge wollen zu einer Konfliktschlichtung zwischen Täter, Opfer und Gemeinwesen beitragen. Sie sind Ausdruck einer Jugendkriminalpolitik mit Augenmass und Besonnenheit, verpflichtet den Grundsätzen von Folgenorientierung, Rationalität und Humanität. Auf dieser Basis erhoffen wir uns eine lebhafte weiterführende Diskussion.

Für den Vorstand
Bernd-Rüdeger Sonnen